

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bebra GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABWasserV)

1. Vertragsabschluss, § 2 ABWasserV

- 1.1 Die Stadtwerke Bebra GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bebra GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bebra GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bebra GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- 1.3 Der Antrag auf Herstellung der Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck unter Beifügung einer Grundrisszeichnung des Kellergeschosses und eines amtlichen Lageplans im Maßstab 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und sämtlicher Gebäude des Grundstückes an die Stadtwerke Bebra GmbH zu richten.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ), § 9 ABWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bebra GmbH beim erstmaligen Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bebra GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2, werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§9 (4) ABWasserV) vorgesehen sind.
- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach Grundstücksfläche (F) und der zulässigen Geschossfläche (GF). Die Höhe des Baukostenzuschusses für die Grundstücks- bzw. Geschossfläche ergibt sich aus der Tarifpreisliste in der jeweils gültigen Fassung.

2.3.1 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a. Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder andere Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsicht, gilt 0,8
 - b. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, 0,8
 - c. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, 0,5
 - d. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, als Geschossflächenzahl 0,3
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

2.3.2 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung des GFZ entsprechend, ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

2.3.3 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach den folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartenbetriebe		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte und vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2,4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

2.3.4 Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- 2.4 Die nach den Absätzen 2.1 bis 2.3 genannten Regelungen gelten nur für Grundstücke mit normaler Lage innerhalb des Versorgungsbereiches. Falls die Aufnahme der Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen für die Stadtwerke Bebra GmbH wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann im Einzelfall ein gesondert errechneter Baukostenzuschuss erhoben werden.
- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Verstärken des Hausanschlusses
- Austausch des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 bezahlt worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

3. Hausanschlusskosten, § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so kann die Stadtwerke Bebra GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bebra GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend an der Hauptabsperrvorrichtung. Werden in Ausnahmefällen zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung von der Verbindung zum Verteilungsnetz her versorgt, so errechnen sich die Hausanschlusskosten durch die anteilmäßige Umlegung der gemeinsamen Zuleitung und der Länge von der Zuleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

- 3.3 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4 Werden von der Stadtwerke Bebra GmbH Kostenerstattungen gemäß Ziffer 3.2 bis 3.3 verlangt, so erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Kosten für Bauleitung, Aufmaß, etc. werden über einen prozentualen Aufschlag berechnet.
- 3.5 Auf Verlangen des Anschlussnehmers kann die Stadtwerke Bebra GmbH gestatten, die auf dem privaten Grundstück durchzuführenden Tiefbauarbeiten vom Kunden selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ausführen zu lassen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Beantragung des Hausanschlusses oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBWasserV bleibt unberührt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20m überschreitet.

6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Die Kundenanlage darf nur einem in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur-Betrieb ausgeführt werden. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen.

Die Kundenanlage ist gemäß den gültigen Technischen Regeln für die Wasserinstallation (DIN 1988) sowie den Regeln des DVGW auszuführen und über das Formular „Inbetriebsetzung einer Wasseranlage“ bei der Stadtwerke Bebra GmbH anzumelden.

Schäden und Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Bebra GmbH.

Die Stadtwerke Bebra GmbH überprüft die Installation auf Einhaltung der DIN 1988. Für den Einbau des Wasserzählers und die erstmalige Inbetriebsetzung und Überprüfung der Kundenanlage wird dem Anschlussnehmer ein Pauschalbetrag gemäß des gültigen Preisblattes berechnet.

Für jede Nachprüfung einer beanstandeten Anlage (Wiederholungsprüfung) oder für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Anschlussnehmer der tatsächliche Zeitaufwand berechnet, mindestens jedoch ein Pauschalbetrag, in Ausnahmefällen dem Installateur, der die Anlage ausgeführt hat.

Für jede vom Kunden zu vertretende Nachplombierung wird, unbeschadet weiterer Ansprüche, dem Anschlussnehmer ein Pauschalbetrag berechnet.

8. Überprüfung der Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt Eigengewinnungsanlagen (Zisternen, Brunnen, Quellen und dgl.) auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Insbesondere gilt dies für die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Trinkwasserinstallation gemäß TRWI DIN 1988, Teil 4, Schutz des Trinkwassers.

Die Überprüfung wird gemäß des gültigen Preisblattes berechnet.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

9.1 Bleihausanschlüsse

Wasserhausanschlüsse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bebra GmbH, die aus Bleirohren bestehen, sind wegen der gesundheitlichen Risiken nur noch eingeschränkt für die Versorgung mit Trinkwasser zugelassen. Sie werden spätestens dann erneuert, wenn

- eine Reparatur des Hausanschlusses anfällt
- die Hauptleitung in der betreffenden Straße erneuert wird
- der Hauseigentümer dies beantragt

9.2 Hausanschlüsse ohne Wasserabnahme/Außerbetriebnahme

Gemäß DIN 1988 Teil 8 sind Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt wurden, von der Versorgungsleitung abzutrennen.

10. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bebra GmbH stellt für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen, wobei er die Vorschriften § 12 AVBWasserV zu beachten hat.

Die Kosten für jeden durch den Kunden beantragten oder zu vertretenden Ein- bzw. Ausbau des Zählers werden pauschal berechnet.

Für die Verlegung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden oder Hauseigentümers werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Bei der Außerbetriebnahme von Wasserzählern ist der Stadtwerke Bebra GmbH die voraussichtliche Stillstandzeit mitzuteilen.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

Der Einbau einer Entnahmevorrichtung für den Bezug von Bauwasser ist bei der Stadtwerke Bebra GmbH auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Antragsteller. Die Abrechnung des Bauwassers und der Miete für die Messeinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für alle Schäden am Mietgegenstand wie auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres der Stadtwerke Bebra GmbH oder Dritten entsteht. Für das Standrohr ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen eine Sicherheit von 500,00 € bei der Stadtwerke Bebra GmbH zu hinterlegen.

12. Zahlung / Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug oder aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sind der Stadtwerke Bebra GmbH nach den Pauschalsätzen des gültigen Preisblattes zu erstatten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bestimmungen sowie den Preisblättern ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert und zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

14. Abwasser

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem Abwasserbetrieb der Stadt Bebra für die Berechnung der Schmutzwassergebühren festgestellte Menge des Frischwasserbezugs der Kunden mitzuteilen und in dessen Auftrag die Gebühren einzuziehen.

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.03.2001 in Kraft.